

Der Landrat

Geschäftsbereich V, Abt. 60
Umwelt und Planung
-Wasserwirtschaft-

Bauen im Überschwemmungsgebiet

Das Bauen in den Überschwemmungsgebieten ist gem. § 78 Absatz 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Als zuständige Wasserbehörde kann die Untere Wasserbehörde nach § 78 Absatz 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen:

1. wenn das Vorhaben:
 - a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
 - b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 - c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 - d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des Satzes 1 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen.

An dem Genehmigungsverfahren werden folgende Fachstellen beteiligt:

1. die **Untere Landschaftsbehörde** des Kreises Euskirchen, die von sich aus die **Untere Fischereibehörde** beteiligt
2. der **Unterhaltungsträger** der Gewässer (im Erftverbandsgebiet ist das der Erftverband, außerhalb die jeweilige Gemeinde oder die Stadt)
3. das **Bauordnungsamt**, Amt für Bauaufsicht des Kreises Euskirchen

Der Antrag muss enthalten:

1. die vollständige Anschrift des Antragstellers einschließlich der Telefonnummer
2. das betreffende Gewässer
3. die Bezeichnung des Grundstückes (Gemarkung, Flur und Flurstück)

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- ▶ Antragsschreiben (formlos)
- ▶ Erläuterungsbericht bzw. Baubeschreibung, geprüfte Statik, ggf. Tragsicherheitsnachweis, Berücksichtigung des Lastfalls Hochwasser, Erläuterung der Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Baustelle und der Anlage gegen Hochwasser (ggf. ist ein Nachweis der Auftriebssicherheit der Bauwerke beizufügen), Bauzeit, Lagerung wassergefährdender Stoffe während der Bauzeit, Lagerung von Verdrängungsboden, Wasserhaltung etc.
- ▶ Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 oder 1 : 5 000 mit farbiger Markierung der Baustelle, des Gewässers und der Überschwemmungsgebietsgrenze
- ▶ Katasteramtlicher Lageplan mit Darstellung der geplanten Baumaßnahme
- ▶ Lageplan i. M. 1 : 500 oder 1 : 1 000 mit Darstellung des Ist- und Soll-Zustandes sowie der vorhandenen topografischen Verhältnisse (vorhandene Geländehöhen, Bewuchs)
- ▶ Längsschnitt i. M. 1 : 100 oder 1 : 500/100 mit NN- Angaben
- ▶ Querprofile i. M. 1 : 100 oder 1 : 500/100 mit NN- Angaben
- ▶ Bemessungsabflüsse HQ100, HQ1, MQ, NQ (zu erfragen bei der Bezirksregierung Köln)
- ▶ Bemessung der Wasserhaltung (Überleitung der ankommenden Wassermenge, damit **nicht** in der fließenden Welle gearbeitet wird).
- ▶ Lageplan bzw. Systemskizze zur Wasserhaltung
- ▶ Bemessung der **Baugruben-Wasserhaltung** sowie Beschreibung des Verbleibs des Wassers das mit Trübstoffen behaftet ist (ggf. ist der Einsatz eines Absetzcontainers notwendig).
- ▶ Angabe der Fischereigenossenschaft und des Fischereipächters.
- ▶ Limnologische Untersuchung
- ▶ Beschreibung der Abfischung der Bereiche, in denen die Wasserhaltung den aquatischen Bereich abgrenzt
- ▶ Beim Bau einer privaten Brücke ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem Baukörper beizubringen. Außerdem ist das Einvernehmen mit der Stadt/Gemeinde gem. § 36 BauGB schriftlich vorzulegen.
- ▶ Wasserspiegellagenberechnung zum Nachweis der Konstruktionsunterkante (KUK) des Bauwerkes. Dazu kommt gem. DIN 19 661 - Kreuzungsbauwerke ein Freibord von 50 cm.

- ▶ Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit zum Nachweis der Konstruktionsunterkante (KUK) des Bauwerkes. Dazu kommt gem. DIN 19 661 - Kreuzungsbauwerke ein Freibord von 50 cm.
- ▶ Bauzeichnungen i. M. 1 : 100 mit NN- Angaben (aus der Zeichnung muss die Lage zum Gewässer hervorgehen)
- ▶ Angabe der Rohbaukostensumme zur Ermittlung des Gebührensatzes; ggf. nur der Bauwerke am Gewässer.

Soweit neben der wasserrechtlichen Genehmigung auch eine Baugenehmigung für das Bauvorhaben erforderlich ist, wird das wasserrechtliche Verfahren im Baugenehmigungsverfahren geführt. Die Genehmigung zum Bauen wird dann in der Baugenehmigung gebündelt.

Die Baugenehmigung darf vor Erteilung der o. g. wasserrechtlichen Genehmigung bzw. vor dem Einvernehmen (gem. § 84 Landeswassergesetz NRW) mit der Unteren Wasserbehörde **nicht erteilt** werden.

Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!